

schen der ersten und zweiten Kammer erfolgt ist, und es würde sich demnach auch demgemäß in der Schrift an die hohe Staatsregierung zu erklären sein. Nun kommen die übrigen Punkte, bei denen ein Einverständnis nicht erfolgt ist. Das sind freilich die wesentlichsten. Denn die erste Kammer hat sich, wie schon bemerkt, in der Majorität zwar dafür erklärt, daß eine Reform der Medicinalverfassung nöthig und zeitgemäß sei, allein über die Hauptgrundzüge, worauf die Reform basirt werden soll, hat sie sich gar nicht ausgesprochen, sondern nur durch Abwerfung des Deputationsgutachtens zu erkennen gegeben, daß sie die Reform nicht auf die Basis der Decretsvorlage bewerkstelligt wissen wolle. Der hochgestellte Herr Referent in der jenseitigen Kammer hat freilich die Kammermitglieder darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Kammer einmal erkläre, sie halte eine Reform für wünschenswerth, es nicht bei einer bloßen Verneinung der Regierungsvorlage sein Bewenden haben könne, sondern sie auch aussprechen müsse, auf welche andere Grundsätze sie die Reform basiren wolle. Allein die Kammer ist nicht darauf eingegangen und hat erklärt, daß auch schon in der Verneinung ein Gutachten liege und man ja auch damit einverstanden sei, daß das Bader- und Barbiergewerbe künftig ganz von aller und jeder Medicinerei getrennt werde. Etwas ist das allerdings; freilich aber im Ganzen nicht viel. Die Deputation kann nun aber durchaus nicht anrathen, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, weil sie eben die Hauptgrundzüge der künftigen Medicinalreform von der Hand gewiesen hat. Man ist vielmehr der Ansicht, daß man in der Hauptsache unverändert bei den frühern Beschlüssen beharre und sich ganz in der Weise, wie die zweite Kammer bei der ersten Berathung beschlossen hat, gegen die hohe Staatsregierung gutachtlich erkläre. Der Herr Regierungscommissar hat bereits erklärt, daß, wenn diese gutachtliche Erklärung und vielleicht ein Separatvotum der Minorität der ersten Kammer an die Staatsregierung käme, diese erwägen werde, ob sie der nächsten Ständeversammlung einen auf diese Grundsätze basirten Organisationsplan vorlegen wolle oder nicht. Ein Vereinigungsverfahren jetzt noch einzuleiten, kann ich wenigstens an meinem Theile nicht für angemessen halten. Die Zeit ist zu kurz und die Verfassungsurkunde schreibt es hier nicht vor. Wir können, wenn bloße Gutachten erfordert werden, eine Schrift für uns allein abgeben, und da die Meinungen so ganz divergiren, so dürfte wohl ein Fall vorliegen, wo von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen ist. In den Deputationen würde sofort Einigkeit vorhanden sein, wenn sie zum Behufe des Vereinigungsverfahrens zusammentreten sollten. Allein es würde nichts helfen; denn es ist keine Hoffnung vorhanden, daß die jenseitige Kammer beitrifft. Der Antrag Ihrer Deputation geht dahin, bei allen übrigen Beschlüssen zweiter Kammer zu beharren und eine besondere gutachtliche Erklärung hierüber bei der Staatsregierung einzureichen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Die Frage würde die sein: ob die Kammer beschließen

will, bei ihren übrigen gefaßten Beschlüssen, in so weit sie nicht durch die vorhergehenden eine Modification erlitten haben, stehen zu bleiben? — Gegen elf Stimmen Ja.

Präsident Braun: Wir kommen nunmehr zu dem andern Gegenstande unserer Tagesordnung, zu dem Vortrage des Berichts über das Allerhöchste Decret, die Errichtung einer Ackerbauschule betr. Der Herr Referent wird uns gefälligst den Bericht geben.

Referent Abg. v. d. Planitz: Das Allerhöchste Decret lautet folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät haben, um einem mehrfach vernommenen Wunsche zu entsprechen, über die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Ackerbauschulen, zu wissenschaftlich-practischer Ausbildung junger bäuerlicher Landwirthe, sorgfältige Erörterungen anzuordnen geruht. In deren Verfolg ist das Kammergut Rennersdorf vorzugsweise geeignet für eine solche Anstalt befunden und nach den vorläufigen Ueberschlägen versichert worden, daß die dormalen mit 2300 Thlr. im Einnahmebudget angelegten Erträge dieses Kammerguts zur Zeit zu Bestreitung der laufenden Ausgaben einer daselbst für etwa 30 Zöglinge zu errichtenden Ackerbauschule ausreichend und anderweite Staatscassenzuschüsse für diesen Zweck nicht erforderlich sein, die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt und der deshalb vorzunehmenden Gutsbaulichkeiten aber nicht über 8200 Thlr. betragen würden. Obwohl nun diese Erörterungen und namentlich der Organisationsplan des Lehrinstituts selbst wegen Kürze der Zeit noch nicht haben beendigt werden können, so wollen doch Se. Königliche Majestät, um eintretenden Falls nicht während des Zeitraums bis zum künftigen Landtage den zu treffenden Einrichtungen Anstand geben zu dürfen, schon jetzt die Erklärung der getreuen Stände darüber vernehmen, ob dieselben damit, daß das Kammergut Rennersdorf vom Ministerium des Innern zu dem Eingang gedachten Zwecke benutzt werde, sich einverstanden erklären und zu Verwendung einer dem obangegebenen Ertrage gleichkommenden Summe, so wie zur Entnahme der ersten Einrichtungskosten dafür bis zur Höhe von 8200 Thlr. aus der Staatscasse, ihre Zustimmung erteilen wollen.

Seine Königliche Majestät verbleiben hierbei den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizugehen.

Dresden, den 19. Mai 1846.

Friedrich August.

(LS)

Johann Paul von Falkenstein.

Die Deputation berichtet hierüber so:

Die hohe Staatsregierung hat, um einem mehrfach angeregten Wunsche zu entsprechen, die Gründung einer Ackerbauschule zu wissenschaftlich practischer Ausbildung junger bäuerlicher Landwirthe beschlossen.

Durch das Allerhöchste Decret vom 19. Mai wird die Ständeversammlung hiervon in Kenntniß gesetzt, zugleich aber auch aufgefordert, ihre Zustimmung dazu zu geben, daß das Kammergut Rennersdorf und dessen Erträge für diesen Zweck bestimmt und außerdem noch 8200 Thlr. — zu Herstellung